

Temporäre Anpassungen im Allgemeinen Prüfungsreglement vom 18. Juni 2014 auf Grund des Distance-Learning Betriebs infolge des Corona-Virus

vom 3. April 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Allgemeines Prüfungsreglement vom 18. Juni 2014» wird temporär auf Grund des Distance-Learning Betriebs infolge des Corona-Virus wie folgt geändert:

Art. 3. Prüfungsfähigkeit

¹ Wer an eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet.

² Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung beim zuständigen Studiengangssekretariat geltend zu machen.

Art. 6. Nachprüfung

¹ Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer sich vor dem Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen beim zuständigen Studiengangssekretariat abmeldet. Können Abgabefristen nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch bei der Leitung Studienorganisation einzureichen.

Art. 11. Präsenzpflcht

¹ Die Präsenzpflcht ist im Frühjahrssemester 2020 teilweise ausgesetzt. Die Weisung Absenzen und Urlaub vom 16. März 2020 regelt die Einzelheiten.

Art. 15. Vertiefte Eignungsüberprüfung

¹ Wird die ordentliche Eignungsüberprüfung nicht bestanden, erfolgt zu gegebener Zeit eine vertiefte Eignungsüberprüfung. Die vertiefte Eignungsüberprüfung ist die Wiederholung der ordentlichen Eignungsüberprüfung.

Art. 16. Weiterstudium

¹ Das Weiterstudium im dritten Semester ist möglich, bis die vertiefte Eignungsüberprüfung stattgefunden hat.

Art. 19. Zwischenprüfung

¹ Die Zwischenprüfung findet in Form von Fachprüfungen statt.

² Die Fachprüfungen umfassen Ziele und Unterrichtsstoff der ersten beiden Semester.

³Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Wiederholung der Zwischenprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

⁴Die Prorektorin oder der Prorektor erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen der Prüfung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 3. April 2020 angewendet und tritt am selben Tag wie Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (SR 818.101.24) ausser Vollzug.